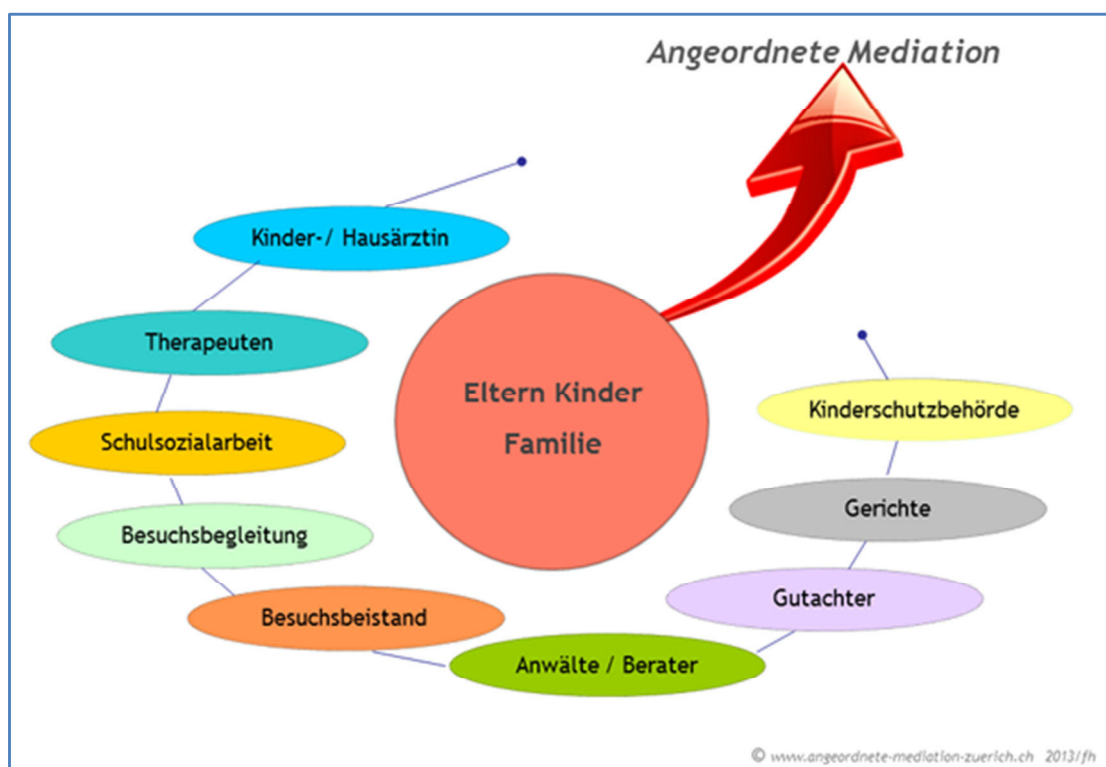


Informationsblätter zur Angeordneten Mediation

Andauernde und eskalierende Streitigkeiten zwischen Eltern rund um die Betreuung der Kinder und um die Ausübung der Eltern-Kind-Kontakte belasten Kinder emotional und psychisch in höchstem Masse. Sie wirken negativ auf ihr Wohlbefinden und behindern eine positive und gesunde Entwicklung. In solchen Situationen leiden Kinder sowie ihre Eltern.

Beratungsstellen, Behörden und Gerichte versuchen meist über lange Zeit und mit grossem Engagement und verschiedensten Massnahmen die Interessen der betreffenden Kinder zu schützen und ihrer Gefährdung entgegenzuwirken. Vielfach gelingt es trotz allen Massnahmen nicht, die Eltern in Richtung einer angemessenen Elternkooperation zu bewegen.



In solch komplexen und meist auch verworrenen Situationen bietet sich die durch Behörden und Gerichte angeordnete Mediation durch aussenstehende und unabhängige Fachleute an. Die Anordnung einer Mediation gilt als ultimative Massnahme, um die Eltern für die notwendige Kooperation zum Wohlergehen ihrer Kinder zu gewinnen. Idealerweise soll sie den üblichen und einschränkenden Kinderschutzmassnahmen vorangestellt werden und dadurch eine vorbeugende Wirkung entfalten.

Die Konflikte werden in der Mediation durch Verhandeln mit den Eltern eigenverantwortlich gelöst. Die Mediatoren leiten das Gespräch, vermitteln zwischen den Konfliktparteien resp. führen das Verfahren. Sie haben keine Kontroll-, Gutachter- oder Weisungsfunktion.

Grundlagen und Kostenrahmen

Ziele

- Die Kooperationsfähigkeit von getrennt lebenden Eltern erhöhen
- Den Kontakt zwischen dem Kind/den Kindern und beiden Eltern auch nach Trennung und Scheidung aufrecht zu erhalten bzw. wieder ermöglichen
- Betreffend elterlicher Sorge und anderer Themen/Konflikte der Elternschaft zwischen den Eltern vermitteln und Lösungen finden
- Negative Folgen von elterlichen Schwierigkeiten verhindern und reduzieren

Auftrag

- Die „KESB“ oder das Gericht erlassen eine Weisung für „Angeordnete Mediation“ im Sinne einer Kinderschutzmassnahme.
- Eltern können zur Teilnahme an der Mediation verpflichtet werden, nicht aber für den Inhalt und die aus der Mediation resultierenden Lösungen.

Mediations-Verständnis und die Rolle der Mediatoren

Die Konflikte werden in der Mediation durch Verhandeln mit den Eltern eigenverantwortlich gelöst. Die Mediatoren leiten das Gespräch, vermitteln zwischen den Konfliktparteien resp. führen das Verfahren. Sie haben keine Kontroll-, Gutachter- oder Weisungsfunktion. Am Schluss der Mediation resultiert bei positivem Verlauf eine Vereinbarung über die Besuche/Kontakte der Eltern mit den Kindern oder über den Entscheid betreffend elterlicher Sorge. Bei einem negativen Verlauf wird die Mediation abgebrochen und die zuweisende Stelle über den Abbruch der Mediation informiert. Die weiteren Schritte/Massnahmen nach dem Abbruch liegen bei der Behörde oder dem Gericht.

Voraussetzungen für die angeordnete Mediation

- Sistieren jeglicher Tätigkeiten von Anwälten, Gutachtern, Beratern etc. während des Mediationsprozesses
- Klare und transparente Rollenfestlegungen: Gericht, KESB, Beistand, Mediation
- Auftrag durch KESB oder Gericht, basierend auf folgenden Gesetzesartikeln:
Artikel 272 ZGB Kindeswohl
Artikel 273 ZGB persönlicher Verkehr
Artikel 307 ZGB „Eltern ermahnen oder Ratschläge erteilen“, Weisung an Eltern

Kontraindikation

Mediation eignet sich grundsätzlich nicht bei Familien in laufenden Strafverfahren, bei Gefährdungsmeldungen oder bei Familien, bei denen ein Elternteil Gewalt ausübt. In solchen Situationen muss im Einzelfall zwischen KESB, Eheschutz, JFB und Mediationsperson abgesprochen werden, ob eine Mediation allenfalls trotzdem möglich ist.

Ablauf einer angeordneten Mediation

- KESB oder Gericht erstellt Weisung für angeordnete Mediation, klärt die Finanzierung und leistet Kostengutsprache an die Mediatoren (siehe Pos. „Kostenrechnung der AM“).
- Mediatoren übernehmen bzw. bestätigen den Auftrag im vereinbarten Rahmen.
- Erstkontakt mit den Eltern und Terminplanung.
- Planung der „Angeordneten Mediation“ inkl. aller notwendigen Absprachen mit involvierten Institutionen, Therapeuten, Ärzten, Anwälten etc.
- Erstgespräch, gemeinsam oder einzeln, Mediationsarbeit mit dem Paar, Einzelsitzung mit Kindern, Weiterarbeit bis Zielerreichung.
- Abschluss: Vereinbarung oder Teilvereinbarung oder Abbruch der Mediation

Information über Vereinbarung oder Abbruch an KESB/Gericht, dies ohne inhaltliche Informationen zu den Gründen für den Abbruch (Neutralität, Offenheit des Verfahrens und der Unabhängigkeit der Mediationspersonen für die Zukunft).

Kostenrechnung für „Angeordnete Mediation“

Es erfolgt eine Kostengutsprache der zuweisenden Behörde an die verantwortlichen Mediatoren. Diese Kostengutsprache bezieht sich auf ein Kostendach basierend auf sechs bis acht Mediationssitzungen sowie Koordinationsaufwand; die Rechnungsstellung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, auf der Basis eines Stundenansatzes von CHF 200.— pro Fachperson.

Das Verhältnis zwischen Mediationssitzungen und Koordination kann je nach Situation variieren.

Mediation (Co-Mediation)	ca. 12 Std. à CHF 400.-	CHF 4'800.-
Koordination (Absprachen, Protokolle, etc.)	ca. 6 Std. à CHF 200.-	CHF 1'200.-

Kostendach Mediation und Koordination (zuzüglich Mwst.) **CHF 6'000.-**

Auftragsformulierung im Beschluss:

„Die KESB/ das Gericht..... erteilt den Mediatoren XXX den Auftrag, eine Angeordnete Mediation mit einem Kostendach von Fr. 6'000.- zzgl. Mwst. durchzuführen. Die Mediatoren werden beauftragt, eine Mitteilung zu machen, falls eine Mediation mehr Zeit beansprucht, keine Mediation zustande kommt oder abgebrochen wird.“

Zürich, Januar 2019

Verfügung Angeordnete Mediation (Muster für die anordnende Behörde)

1. **Rechtsgrundlage**
... und ... werden gestützt auf Art .273 Abs. 2 i. V. m. Art. 307 Abs. 1-3 ZGB angewiesen, die Unterstützung eines Co-Mediationsteams/angeordnete Mediation Zürich in Anspruch zu nehmen und an der Mediation aktiv und verbindlich teilzunehmen.
2. **Sachverhalt**
.....
3. **Erwägungen**
.....
4. **Dispositiv** (Verfügungsformel)
Die Ziele der Mediation lauten wie folgt (*Beispiele*):
 - a) Formen der Kommunikation zu erarbeiten, wie Informationen über Kinderbelange konfliktfrei untereinander ausgetauscht werden können;
 - b) Formen der elterlichen Kooperation zu erarbeiten und zu fördern;
 - c) Gemeinsame, verbindliche und in die Zukunft weisende Vereinbarungen zu erarbeiten, die den Bedürfnissen und Interessen der Kinder entsprechen;
 - d) Konkrete Regelungen hinsichtlich der Kinderbetreuung, inkl. Festlegung des Verhaltens im Konfliktfall, zu erarbeiten;
 - e) Verbesserung der Akzeptanz unterschiedlicher Erziehungsstile und Haltungen des jeweils anderen Elternteils;
 - f) Strategien entwickeln, wie mit dem Kind/den Kindern über den jeweiligen abwesenden Elternteil gesprochen werden kann;
 - g) Erarbeitung einer genehmigungsfähigen Betreuungsregelung inkl. Ferien und Feiertage;
 - h)
 - i)
5. Die Rechtsvertreter der Eltern (ev. weitere Personen des aktiven Helfersystems) werden ersucht, zur Förderung der eigenverantwortlichen Konfliktlösung während der Dauer der Mediation von rechtlichen Schritten, die die Ziele der Mediation gemäss Ziff. 4 betreffen, abzusehen.
6. Die Aufgaben der Beistandsperson während der Dauer der Mediation werden geklärt.

Angeordnete Mediation Zürich

Fachgruppe Angeordnete Mediation in Co-Arbeit

7. Die KESB/ das Gericht..... erteilt den Mediatoren XXX (*namentliche Bezeichnung des Teams*) den Auftrag, eine Angeordnete Mediation mit einem Kostendach von Fr. 5'400.—zzgl. MwSt. durchzuführen.
Das Co-Team wird beauftragt, der anordnenden Behörde nach Beendigung der Sitzungen oder keine Mediation zustande kommt, sowie bei einem Abbruch, Mitteilung zu machen.
Für eine angezeigte Erweiterung der Aufgaben oder eine Verlängerung stellt das Mediationsteam ein Gesuch an die Behörde.
8. Für die Kosten der Mediation (gemäss Aufstellung Kostendach) erteilt die verfügende Behörde dem Co-Team Kostengutsprache.
Die Eltern werden gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligt.
(*Die Behörde legt den entsprechenden Verteilungsschlüssel fest. Wenn nötig, werden bei den zuständigen Sozialbehörden subsidiäre Kostengutsprachen eingeholt.*)
9. Gebühren für diesen Entscheid
10. Mitteilungsempfänger
11. Rechtsmittel (ev. Entzug aufschiebende Wirkung)

AMZ 15.12.2015

Leitfaden für die Zusammenarbeit der Fachgruppe „Angeordnete Mediation Zürich“ und der anordnenden Behörde (z.B. KESB Stadt Zürich oder ein Bezirksgericht)

1. Anfrage der Behörde an ein Co-Mediationsteam der Fachgruppe Angeordnete Mediation Zürich betreffend freie Kapazität für eine Fallübernahme. Das Co-Mediationsteam übernimmt inhaltliche/fachliche Klärung des möglichen Auftrages.
2. Zusage/Bestätigung durch das Mediationsteam für die Übernahme des Falles an die Behörde.
3. Die Behörde erstellt die Verfügung mit Kostengutsprache und stellt diese an das verantwortliche Mediationsteam zu. In einem Begleitschreiben sollten möglichst umfassende Koordinaten der MediandInnen (Telefonnummern und Mailadressen etc.) mitgeteilt werden.
4. Das Mediationsteam gibt den MediandInnen einen Ersttermin für die „Angeordnete Mediation“ vor, nachfolgende Termine werden in Absprache vereinbart.
5. Das Mediationsteam beginnt mit der Mediation und führt diese im Idealfall zu einem konstruktiven Abschluss. Für alle Sitzungen wird zuhanden der MediandInnen ein Kurzprotokoll erstellt. Es steht den MediandInnen offen, dieses der Behörde zur Verfügung zu stellen.
6. Bei erfolgreichem Abschluss der Mediation oder einem Abbruch der Mediation erstellt das Mediationsteam einen mit den MediandInnen vorbesprochenen kurzen Schlussbericht und schickt diesen an die Behörde mit Kopie an die MediandInnen.
7. Zum Abschluss erfolgt die Rechnungstellung durch das Mediationsteam an die Behörde. Diese Rechnungsstellung erfasst die tatsächlich benötigten Arbeitsstunden, falls es zum Abbruch bzw. zu einer rascheren, gütlichen Einigung kommt, werden nur die geleisteten Stunden verrechnet.

Zürich, 15. Dezember 2015